

Satzung vom 19.12.2016 zur 3. Änderung der Satzung der Kommunalen Betriebe Soest AöR über die Erhebung von Abwassergebühren vom 12.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S.666), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015 S.496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6-8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969 S.712), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S.666) in der jeweils geltenden Fassung und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S.559ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016 S.559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.12.2006, geändert durch Satzung vom 20.12.2007, hat der Verwaltungsrat der Kommunalen Betriebe Soest AöR in seiner Sitzung am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebühren- und Abgabensatz (Schmutzwasser)

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser
 - a) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbandes sind, 2,89 Euro,
 - b) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbandes sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beiträge entrichten, 1,81 Euro.
- (2) Für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung, die das eingeleitete Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage vorbehandelt haben, beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser 1,20 Euro.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren- und Abgabensatz (Niederschlagswasser)

Für Grundstücksflächen nach § 4 Abs.1 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche:

- (1) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbandes sind, 0,73 Euro,
- (2) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbandes sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beiträge entrichten, 0,64 Euro.

Artikel 3

§ 9 (1) erhält folgende Fassung:

§ 9 Vorausleistungen, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die KBS erhebt am 15.03.; 15.06.; 15.09. und 15.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs.4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in angemessener Höhe, d.h. in der Regel in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die KBS erhebt am 15.03.; 15.06.; 15.09. und 15.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in angemessener Höhe, d.h. in der Regel in

Höhe von ¼ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Sofern einer der vorgenannten Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, erhebt die KBS die Vorausleistungen an dem hierauf folgenden Werktag.

Artikel 4

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats der Kommunale Betriebe Soest AöR vom 15.12.2016 übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 19.12.2016

gez. Peter Wapelhorst

Vorstand

Kommunale Betriebe Soest Anstalt öffentlichen Rechts